

## Synoptische Darstellung

### Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p><b>Art. 01 Rechtsform und Sitz</b></p> <p>1. Unter dem Namen „Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN)“ besteht eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (im Folgenden: APGN) mit Sitz in Glarus Nord.</p> <p>2. Die Institution ist im Handelsregister eingetragen.</p> <p>3. Die Institution besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung.</p>	<p>[...]</p>	
<p><b>Art. 02 Zweck</b></p> <p>1. Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2. Die Institution:</p> <p>a) stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher;</p> <p>b) ist auf hohe Zufriedenheit der Bewohner ausgerichtet;</p> <p>c) unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf;</p> <p>d) kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen;</p>	<p><b>Art. 02 Zweck</b></p> <p>1. [...]</p> <p>2. Die Institution:</p> <p>a) <u>stellt die Pflege und Betreuung der Bewohnenden sicher;</u></p> <p>b) <u>ist auf die gute Lebensqualität der Bewohnenden ausgerichtet;</u></p> <p>c) <u>unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer umfassenden Gesundheitsversorgung;</u></p> <p>d) [...]</p>	<p>Klarere und zeitgemässere Formulierung</p> <p>Klarere und zeitgemässere Formulierung</p> <p>Klarere und zeitgemässere Formulierung</p> <p>Keine Änderungen</p>

<p>e) nutzt die organisatorischen Synergien der APGN zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus; f) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.</p> <p>3. Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p> <p>4. Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben und verwalten.</p> <p>5. Die Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktiven (z.B. Liegenschaften) bestimmt sich nach Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord, wobei bis CHF 250'000 der Verwaltungsrat der APGN zuständig ist.</p> <p>6. Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.</p>	<p><del>e) nutzt die organisatorischen Synergien der APGN zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus;</del> <del>e) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.</del></p> <p>[3. ... 6.]</p>	<p>Nutzung der Synergien ist erfolgt.</p> <p>Wird neu zu Ziffer e) Ziffer 3 bis 6 keine Änderungen</p>
<p><b>Art. 03 Leistungsvereinbarung und Eigentümerstrategie</b></p> <p>1. Der Gemeinderat schliesst mit den APGN eine Leistungsvereinbarung ab. Der Erlass der Leistungsvereinbarung erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung. Die Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der beiden Parteien.</p> <p>2. Die Unternehmensstrategie der APGN basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde. Der Erlass der Eigentümerstrategie erfolgt nach Massgabe der Gemeindeordnung.</p>	<p>[...]</p>	

<p><b>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Institution übernahm gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von der <u>Stiftung Altersheim Niederurnen</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Seniorenzentrum im Feld sowie die angegliederten Alterswohnungen.</li> <li>b) von den <u>Gemeinden Näfels, Oberurnen, Mühlehorn, Obstalden und Filzbach</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Letz.</li> <li>c) von der <u>Gemeinde Mollis</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Hof sowie die angegliederten Alterswohnungen.</li> </ol> </li> <li>2. Die Institution beschafft sich weitere Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven.</li> <li>3. Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</li> <li>4. Der Beteiligungswert der Gemeinde Glarus Nord an den APGN entspricht maximal dem Anschaffungswert der APGN (Wert Eigenkapital, ohne Rücklagen) per 01.01.2011.</li> </ol>	<p>[...]</p>	
<p><b>II. Aufsicht</b></p>	<p><b>II. Aufsicht</b></p>	
<p><b>Art. 05 Aufsichtsorgan</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die Institution aus.</li> <li>2. Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen.</li> <li>3. Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung unterbreitet.</li> </ol>	<p>[...]</p>	<p>Der Geschäftsbericht muss den Stimmbürger auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden.</p>

<p><b>III. Organe</b></p>	<p><b>III. Organe</b></p>	
<p><b>Art. 06 Organe</b></p> <p>1. Organe der Institution sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungsrat;</li> <li>– Geschäftsführer und Geschäftsleitung;</li> <li>– Revisionsstelle</li> </ul> <p>2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.</p> <p>3. Fehlt eine Regelung, so gelten das übrige Gemeinderecht und das Recht des Kantons.</p>	<p><b>Art. 06 Organe</b></p> <p>1. Organe der Institution sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– [...];</li> <li>– Geschäftsleitung;</li> <li>– [...]</li> </ul> <p>[...]</p>	<p>Der Geschäftsführer als Einzelperson ist kein Organ.</p>
<p><b>A. Verwaltungsrat</b></p>	<p><b>A. Verwaltungsrat</b></p>	
<p><b>Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die unternehmensstrategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem andern Organ zur Entscheidung übertragen wird.</p> <p>4. Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement ein Geschäftsreglement.</p> <p>5. Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung.</p> <p>6. Das Geschäftsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen</p>	<p><b>Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die unternehmensstrategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die <u>unternehmerische</u> Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat wählt <u>die geschäftsführende Person</u> und die Mitglieder der Geschäftsleitung.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über <u>die geschäftsführende Person</u> und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem <u>anderen</u> Organ zur Entscheidung übertragen wird.</p> <p>4. [...]</p> <p>5. [...]</p> <p>6. Das Geschäftsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen</p>	<p>Präzisere Formulierung</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Formelle Korrektur</p>

<p>der Organe, über die Beaufsichtigung des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preisgestaltung sowie über das Personal.</p>	<p>der Organe, über die Beaufsichtigung <u>der geschäftsführenden Person</u> und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die <u>Tarifgestaltung</u> sowie über das Personal.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung Es geht ausschliesslich nur um die Tarife, nicht um die Preise beispielsweise der Cafeteria.</p>
<p><b>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.</li> <li>2. Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe der Gemeindeordnung zwei Mitglieder.</li> <li>3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder, wovon eines dem Gemeinderat angehört. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Pflege und Betreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden.</li> <li>4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.</li> <li>5. Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</li> <li>6. Das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nach Massgabe der Gemeindeordnung erlassen.</li> </ol>	<p><b>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. [...]</li> <li>2. [...]</li> <li>3. Der Gemeinderat wählt <u>nach Anhörung des Verwaltungsrates</u> die weiteren Mitglieder, wovon eines <u>aus dem Kreise des Gemeinderats</u>. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Pflege und Betreuung, <u>Medizin</u>, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden.</li> <li>4. Das Präsidium <u>des Verwaltungsrats</u> wird <u>durch den Gemeinderat gewählt</u>. <del>Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören.</del> Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.</li> <li>5. Mitarbeitende <u>der Gemeinde und</u> der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</li> <li>6. [...]</li> </ol>	<p>Der Verwaltungsrat soll vor der Wahl der VR-Mitglieder angehört werden.</p> <p>Das Wissen aus dem Bereich Medizin sollte im VR auch vertreten sein.</p> <p>Analoge Formulierung wie bei den TBGN. Auf diese Ausnahmeregelung kann verzichtet werden.</p> <p>Analoge Formulierung wie bei den TBGN.</p>
<p><b>Art. 09 Amtsdauer</b> Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p><b>Art. 09 Amtsdauer</b> Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. <u>Eine</u> Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Mit "eine" könnte der Eindruck entstehen, dass nur 1 Wiederwahl zulässig ist.</p>

<p><b>Art. 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</li> <li>2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</li> </ol>	<p>[...]</p>	
<p><b>Art. 11 Zeichnungsberechtigung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien.</li> <li>2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.</li> </ol>	<p><b>Art. 11 Zeichnungsberechtigung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. [...]</li> <li>2. <u>Der Verwaltungsrat kann auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeiter zur Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien) bestimmen. Detail sind im Geschäftsreglement der APGN zu regeln.</u></li> </ol>	<p>Es sollen auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeiter zur Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien) legitimiert werden.</p>
<p><b>B. Geschäftsführer und Geschäftsleitung</b></p>	<p><b><u>B. Geschäftsführende Person</u> und Geschäftsleitung</b></p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>
<p><b>Art. 12 Aufgaben Geschäftsführer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates.</li> <li>2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.</li> <li>3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen.</li> <li>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</li> </ol>	<p><b>Art. 12 Aufgaben <u>der geschäftsführenden Person</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Die geschäftsführende Person</u> untersteht dem Verwaltungsrat. <u>Sie</u> ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates.</li> <li>2. <u>Die geschäftsführende Person</u> nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.</li> <li>3. <u>Die geschäftsführende Person</u> vertritt, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen.</li> <li>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse <u>der geschäftsführenden Person</u> im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</li> </ol>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>

<p><b>Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsführer und den Bereichsleitern zusammen.</li> <li>2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien,</li> <li>b. den Informationsfluss zwischen den Bereichen,</li> <li>c. die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.</li> </ol> </li> <li>3. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.</li> <li>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</li> </ol>	<p><b>Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus <u>der geschäftsführenden Person</u> und den <u>Bereichsleitungen</u> zusammen.</li> <li>2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <u>die Unternehmensführung,</u></li> <li>b. die Weiterentwicklung der Institution <del>hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien,</del></li> <li>c. <u>die Aufgabenerfüllung gemäss Stellenbeschreibung.</u></li> </ol> </li> <li>3. <u>Die geschäftsführende Person bzw. deren Stellvertretung und ein Mitglied der Geschäftsleitung stellen das Personal an,</u> für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. <u>Anstellungsverträge werden von der geschäftsführenden Person bzw. deren Stellvertretung zusammen mit einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet.</u></li> <li>4. [...]</li> </ol>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Neue lit. a). Die Unternehmensführung stellt den Kern der Verantwortung dar.          b) streichen der unnötigen Ergänzung.          c) überflüssige Regelung. Die Sicherstellung des Informationsflusses muss nicht explizit aufgeführt sein.          c) neu: Anpassung des Aufgabenbeschriebs.</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung und Anpassung des Prozesses.</p>
<p><b>C. Revisionsstelle</b></p>	<p><b>C. Revisionsstelle</b></p>	
<p><b>Art. 14 Wahl und Aufgaben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gemeinderat wählt für die APGN eine branchenkundige anerkannte Revisionsstelle.</li> <li>2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.</li> <li>3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhänden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten.</li> </ol>	<p><b>Art. 14 Wahl und Aufgaben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung. Vorbehalten bleiben separate branchenkundige Revisionsstellen für einzelne Anstalten.</u></li> <li>2. [...]</li> <li>3. [...]</li> </ol>	<p>Formulierung gemäss den Bestimmungen in den Gemeindeordnung Art. 27 (GPK)</p>

<p><b>IV. Personal</b></p>	<p><b>IV. Personal</b></p>	
<p><b>Art. 15 Anstellungen</b>          1. Das Personal ist nach Massgabe der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen.          2. Die Institution versichert ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod.</p>	<p>[...]</p>	
<p><b>V. Finanzwesen und Haftung</b></p>	<p><b>V. Finanzwesen und Haftung</b></p>	
<p><b>Art. 16 Finanzierung</b>          Die Institution finanziert sich insbesondere durch:          a) Einnahmen durch die Erbringung von Dienstleistungen;          b) Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt;          c) Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte;          d) Spenden, Vergabungen und dergleichen.</p>	<p>[...]</p>	
<p><b>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</b>          1. Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und kostendeckend zu führen.          2. Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Alters- und Pflegeheime.          3. Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates.          4. Es wird eine Anlagenbuchhaltung geführt.</p>	<p><b>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</b>          1. [...]          2. Die Institution führt die <del>konsolidierte</del> <u>Rechnung nach den aktuellen Empfehlungen der Curaviva Schweiz und den Richtlinien zur Rechnungslegung gemäss aktuellem Regierungsratsbeschluss.</u>          3. [...]          4. [...]</p>	<p>Anpassung der Formulierung aufgrund der heute gültigen Rechnungslegungsnormen.</p>



<p><b>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich den Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung).</li> <li>2. Die Institution führt einen Finanzplan über mindestens 4 Jahre und aktualisiert diesen jährlich.</li> <li>3. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.</li> </ol>	<p><b>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich den Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) <u>und präsentiert diesen anschliessend dem Gemeinderat.</u></li> <li>2. [...]</li> <li>3. [...]</li> <li>4. <u>Die Jahresrechnung enthält die Abweichungsbelegungen zum Voranschlag.</u></li> </ol>	<p>Der Voranschlag soll dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Damit die Abweichungen zum Voranschlag in der Jahresrechnung ersichtlich sind, müssen die entsprechenden Begründungen hinterlegt werden.</p>
<p><b>Art. 19 Haftung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.</li> <li>2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hienach.</li> <li>3. Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.</li> <li>4. Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).</li> </ol>	<p><b>Art. 19 Haftung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. [...]</li> <li>2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 <del>hienach</del>.</li> <li>3. [...]</li> <li>4. [...]</li> </ol>	<p>Formelle Korrektur</p>

<b>VI. Auflösung</b>	<b>VI. Auflösung</b>	
<b>Art. 20 Auflösung</b> 1. Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung. 2. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde Glarus Nord.	[...]	
<b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
<b>Art. 21 Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften</b> 1. Die Gemeinden Niederurnen, Näfels und Mollis haben ihre Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2011 in die Institution eingebracht. 2. Die Institution hat alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit öffentlichen Alters- und Pflegeheimplätzen und aller weiteren damit zusammenhängenden Leistungen von den Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn übernommen. 3. Die Zweckbestimmung der bestehenden Fonds, Legate und Stiftungen, die zugunsten eines Alters- oder Pflegeheims errichtet wurden, bleiben erhalten.	[...]	
<b>Art. 22 Inkrafttreten</b> Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.	<b>Art. 22 Inkrafttreten</b> Dieses Organisationsreglement tritt <del>rückwirkend</del> per 01. Januar <u>2020</u> in Kraft.	Das Organisationsreglement soll an der GV vom 22.11.2019 erlassen werden, so dass es per 01.01.2020 in Kraft gesetzt werden kann.